

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER GETZNER WERKSTOFFE GMBH

§ 1 PRÄAMBEL

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen („AGB“) ergänzen unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen der Getzner Werkstoffe GmbH“ („Bedingungen“) für den Fall, dass wir eine Installationseinweisung („Einweisung“) durchführen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Bedingungen sind diese AGB maßgebend (soweit sie anwendbar sind).

(2) Einzelheiten zur Einweisung selbst sind in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung enthalten.

§ 2 VERPFLICHTUNGEN VON GETZNER

(1) Wir werden nach Benachrichtigung durch den Kunden gemäß Ziffer 4 die vereinbarte Einweisung durch einen oder mehrere kompetente Supervisoren erbringen. Dementsprechend

a) erteilen wir dem Kunden oder seinem Baustellenbeauftragten (genannt in Ziffer 10 dieser AGB) die erforderlichen Anweisungen für die Installation unserer an den Kunden gelieferten Produkte und

b) überwachen die Art und Weise, wie unsere Installationsanweisungen (gemäß unseren Installationsrichtlinien) ausgeführt werden.

(2) Als Supervisoren werden wir für diesen Zweck qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Die Anzahl der von uns eingesetzten Mitarbeiter liegt in unserem Ermessen. Die voraussichtliche Dauer der Installation (Experten-Mannstunden) ist gesondert zu vereinbaren. Unsere Verpflichtung erlischt, wenn wir innerhalb eines Jahres nach dem Bestelldatum für die Einweisung keine Benachrichtigung gemäß Ziffer 4 vom Kunden erhalten haben.

(3) Die Einweisung stellt eine Dienstleistungsverpflichtung dar. Wir sind ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Einweisung verantwortlich. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Installation selbst oder für Arbeiten, die vom Kunden oder von Dritten ausgeführt werden.

§ 3 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Die Installation ist vom Kunden durchzuführen, der auf eigene Kosten die Fach- und Hilfskräfte, sämtliche Ausrüstungsgegenstände sowie alle für die Installation des Produkts erforderlichen Mittel bereitstellen hat. Die Installation selbst liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

§ 4 ANZEIGE DER BAUSTELLENBEREITSCHAFT

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde uns mindestens 4 Wochen im Voraus den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem die Baustelle für die Installationsarbeiten und den Beginn der Einweisung bereit sein wird.

§ 5 LOKALE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Der Kunde hat uns rechtzeitig über diejenigen lokalen Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlich sind. Wir werden sicherstellen, dass unsere Mitarbeiter diese Gesetze und Vorschriften einhalten.

§ 6 ARBEITSBEDINGUNGEN

(1) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Einweisung darf nicht in einer ungesunden oder gefährlichen Umgebung durchgeführt werden. Alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen müssen vor Beginn der Einweisung getroffen worden sein und während der gesamten Dauer der Einweisung aufrechterhalten werden.

b) Unsere Mitarbeiter müssen in der Lage sein, eine angemessene und verkehrsgünstig gelegene Verpflegung und Unterkunft in der Nähe der Baustelle zu erhalten, und sie müssen Zugang zu hygienischen Einrichtungen und medizinischen Diensten haben, die internationalen Standards entsprechen.

c) Der Kunde hat jede erforderliche Unterstützung zu leisten, um sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter, welche die Einweisung durchführen, rechtzeitig Visa und alle im Land des Kunden erforderlichen behördlichen Einreise-, Ausreise- oder Arbeitsgenehmigungen sowie (falls erforderlich) Steuerbescheinigungen und den Zugang zur Baustelle erhalten.

§ 7 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

(1) Vor Beginn der Einweisung hat der Kunde uns über alle am Einsatzort geltenden relevanten Sicherheitsvorschriften zu informieren, und wir werden die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch unsere Mitarbeiter sicherstellen.

(2) Sollte dem Kunden ein Verstoß unserer Mitarbeiter gegen diese Vorschriften bekannt werden, kann er verlangen, dass

dieser unverzüglich im Baustellenregister (siehe Ziffer 10) vermerkt wird.

§ 8 ZEITABHÄNGIG VERGÜTETE EINWEISUNG

(1) Haben die Parteien vereinbart, dass die Einweisung auf Zeitbasis vergütet wird, gilt Folgendes:

- Die vom Kunden zu zahlenden Preise sind diejenigen, die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung („Vertrag“) festgelegt sind. Diese Tarife gelten ab dem Tag der Abreise von unserem Gelände bis zum Tag der Rückkehr, einschließlich arbeitsfreier Tage.
- Folgende Posten sind gesondert in Rechnung zu stellen:
 - a) alle Reisekosten, die uns in Bezug auf unsere Mitarbeiter sowie den Transport ihrer Ausrüstung und ihres persönlichen Eigentums unter Verwendung der im Vertrag festgelegten Transportmittel und Beförderungsklasse entstehen;
 - b) Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie sonstige Lebenshaltungskosten, einschließlich etwaiger angemessener Zulagen unserer Mitarbeiter für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnort, einschließlich arbeitsfreier Tage und Feiertage. Die Tagespauschalen sind auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall zu zahlen;
 - c) Überstunden sowie Arbeiten an örtlich anerkannten Ruhetagen und lokalen Feiertagen sowie außerhalb der normalen Arbeitszeit werden zu Sondersätzen berechnet. Die Sätze entsprechen den im Vertrag vereinbarten Sätzen oder, mangels einer solchen Vereinbarung, den von uns üblicherweise in Rechnung gestellten Sätzen;
 - d) Zeit, die notwendigerweise für den täglichen Weg zwischen Unterkunft und Baustelle aufgewendet wird, sofern diese eine halbe Stunde pro Weg überschreitet;
 - e) sämtliche Kosten, die uns gemäß dem Vertrag im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausrüstung durch uns entstehen;
 - f) sämtliche Steuern oder Abgaben, die auf die Rechnung erhoben werden und von uns oder unseren Mitarbeitern in dem Land zu zahlen sind, in dem die Einweisung stattfindet

§ 9 EINWEISUNG GEGEN PAUSCHALBETRAG

(1) Haben die Parteien vereinbart, dass die Einweisung auf Basis eines Pauschalbetrags zu vergüten ist, gilt Folgendes: Sofern innerhalb unseres Angebots / unserer Auftragsbestätigung („der Vertrag“) nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum (ohne Abzüge) zu erfolgen.

(2) Der angegebene Pauschalpreis gilt als inklusive aller in Ziffer 8 a) bis f) genannten Posten.

(3) Falls sich die Einweisung aus einem Grund verzögert, den wir nicht zu vertreten haben, oder sich der Arbeitsaufwand für uns ohne unser Verschulden erheblich erhöht hat (z. B. größerer Installations-/Einweisungsbereich als vereinbart), hat der Kunde

uns folgendes zu ersetzen:

- a) durch die Verzögerung entstandener Mehraufwand / erhöhte Arbeitsbelastung;
 - b) Wartezeit und Zeitaufwand für zusätzliche Fahrten zum und vom Einsatzort;
 - c) Kosten, die dadurch entstehen, dass wir unsere Ausrüstung länger als erwartet vor Ort lassen müssen;
 - d) zusätzliche Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft unserer Mitarbeiter;
 - e) sonstige nachgewiesene Kosten, die uns aufgrund von Änderungen im Einweisungsprogramm entstanden sind
- Eine solche Entschädigung fällt nur an, wenn und soweit die Einweisung im gegenseitigen Einvernehmen gemäß § 12 tatsächlich verlängert oder fortgesetzt wird.

§ 10 BAUSTELLENBEAUFTRAGTE UND BAUSTELLENREGISTER

(1) Jede der Parteien hat schriftlich einen Baustellenbeauftragten zu ernennen, der während der Einweisung in ihrem Namen handelt. Die Ernennung erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Benachrichtigung gemäß Ziffer 4. Im Falle kurzfristiger Änderungen des Baustellenbeauftragten einer Partei aufgrund unvorhergesehener Umstände hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer solchen Änderung zu informieren. Sofern dies zumutbar ist, hat die Partei diese Mitteilung mindestens zwei (2) Tage im Voraus zu machen. Eine solche Änderung stellt keinen Vertragsbruch dar, vorausgesetzt, die ernennende Partei stellt sicher, dass der Ersatz-Baustellenbeauftragte ordnungsgemäß qualifiziert und bevollmächtigt ist.

(2) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Baustellenbeauftragten befugt, im Namen ihrer jeweiligen Partei in allen Angelegenheiten zu handeln, welche die Einweisung betreffen.

(3) Wann immer diese AGB vorschreiben, dass eine Mitteilung in Schriftform zu erfolgen hat, ist der Baustellenbeauftragte bevollmächtigt, diese Mitteilung im Namen der von ihm vertretenen Partei entgegenzunehmen. Die Baustellenbeauftragten sind zudem befugt, das Baustellenregister zu unterzeichnen.

(4) Wir führen ein Baustellenregister, in dem wir alle durchgeführten Einweisungsarbeiten und aufgetretenen Probleme festhalten. Dieses Baustellenregister ist täglich von den Baustellenbeauftragten auszufüllen und zu unterzeichnen. Eintragungen im Baustellenregister sowie alle ausgestellten Berichte dienen ausschließlich Dokumentationszwecken und stellen keine Abnahme, Genehmigung oder Bestätigung der Konformität der Installationsarbeiten dar.

§ 11 LEISTUNGEN, DIE NICHT GEGENSTAND UNSERES ANGEBOTS BZW. UNSERER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (VERTRAG) SIND

Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unsere Mitarbeiter für Arbeiten einzusetzen, die nicht Gegenstand des Vertrags sind.

§ 12 AUSSETZUNG / AUFSCHUB DER EINWEISUNG

(1) Im Falle einer Vorauszahlung sind wir berechtigt, den Beginn der Einweisungsarbeiten zu verweigern, sofern die Rechnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen wurde.

(2) Falls die Installationsarbeiten aus einem Grund unterbrochen oder verzögert werden, den wir nicht zu vertreten haben, ist der Kunde berechtigt, unsere Mitarbeiter nach Hause zu schicken, sofern er die daraus resultierenden Kosten trägt.

(3) Die Einweisung erfolgt ausschließlich während der ursprünglich im Vertrag vereinbarten Termine, Zeiträume und Vor-Ort-Präsenzen. Wir sind nicht verpflichtet, die Einweisung infolge einer Unterbrechung oder Verzögerung der Installation oder der Einweisung selbst zu verlängern, zu verschieben oder anderweitig neu zu terminieren, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt nur, wenn wir die Unterbrechung oder Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Falls die Einweisung aufgrund einer Unterbrechung oder Verzögerung der Installationsarbeiten, die wir nicht zu vertreten haben, während des vereinbarten Zeitraums ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann, haben wir dennoch Anspruch auf die volle für die Einweisungsleistungen vereinbarte Vergütung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vereinbarten Zeitfenster und Kapazitäten für den Kunden reserviert waren.

(5) Jegliche Anpassung der Termine, der Dauer oder des Umfangs der Einweisung infolge einer Unterbrechung oder Verzögerung bedarf einer gesonderten gegenseitigen Vereinbarung der Parteien und kann von einer zusätzlichen Vergütung und Kostenerstattung abhängig gemacht werden. Wir sind nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen.

Stand: Juni 2026